

1. Vertragsabschluss

Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen sind nur in Schriftform verbindlich.

Die Bestellungen erfolgen zu diesen Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie den der Bestellung ggf. beigefügten als solche bezeichneten Besonderen Bedingungen der Mettenmeier GmbH - nachfolgend Mettenmeier genannt -.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Mettenmeier ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Leistung und Vergütung

2.1. Die vereinbarten Preise gelten alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ab, die gemäß der Bestellung und der jeweiligen branchenüblichen Verkehrssitte Vertragsbestandteil sind.

Auf zusätzlich erforderliche oder verlangte Leistungen/Leistungsänderungen, die in der Bestellung nicht enthalten sind, muss ausdrücklich hingewiesen werden. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn derartiger Arbeiten das schriftliche Nachtragsangebot, ausgerichtet an den Preisen vergleichbarer Leistungen des Leistungsverzeichnisses, von Mettenmeier schriftlich bestätigen zu lassen.

2.2. Unvorhergesehene Ereignisse sind vom Auftragnehmer unter Angabe der Ursache, der Erschwerungsgründe und der Zusatzaufwendungen zu protokollieren. Werden durch die Ereignisse vertragliche Regelungen beeinflusst, z. B. hinsichtlich Vergütung, Ausführungsfristen oder Abnahme, kann der Auftragnehmer eine Anpassung der Regelungen der Bedingungen der Bestellungen verlangen.

Kommt eine Vertragsanpassung nicht innerhalb von max. 14 Kalendertagen nach Zugang des Verlangens bei Mettenmeier zustande, so werden die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens erbracht.

2.3. Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v. H. von dem im Vertrag festgelegten Umfang ab, so bleibt dies ohne Einfluss auf den vertraglich vereinbarten Einheitspreis. Bei Veränderungen von mehr als 10 v. H. des Mengenansatzes wird auf Verlangen eines Vertragspartners über den Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten neu verhandelt.

3. Ausführung

3.1. Alle Ausführungsunterlagen (Beschreibungen, Zeichnungen, Muster, usw.), die der Auftragnehmer von Mettenmeier oder einem Leistungsempfänger kostenlos erhalten hat, bleiben Eigentum von Mettenmeier oder des Leistungsempfängers, sind vertraulich zu behandeln und nach Ausführung der Leistung vollständig zurückzugeben.

3.2. Die zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen sind vom Auftragnehmer im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Vertragserfüllung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer Mettenmeier auf Mängel, z. B. Ungenauigkeiten, Fehler und Auslassungen in den Unterlagen ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Hat der Auftragnehmer hinsichtlich der geplanten Ausführung, insbesondere was die Absicherung gegen Unfallgefahren betrifft, hinsichtlich der Art und Güte der von Mettenmeier oder dem Leistungsempfänger bereitgestellten Stoffe bzw. Bauteile oder hinsichtlich der Mangelfreiheit von Leistungen anderer Unternehmen Bedenken, zeigt er dies Mettenmeier oder dem Leistungsempfänger unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich an.

3.3. Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Ausführungsunterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, insbesondere den technischen Vertragsbedingungen oder der Verkehrssitte, zu beschaffen hat, gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum von Mettenmeier über, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3.4. Mettenmeier und der Leistungsempfänger haben das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überprüfen. Ihnen ist auf Verlangen Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren, in denen die vertragliche Leistung oder deren Teile hergestellt/erbracht oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind Werkszeichnungen, sonstige Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht zu überlassen oder vorzulegen und diesbezüglich Auskünfte zu erteilen. Auskünfte und Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen, werden vertraulich behandelt.

3.5. Der Auftragnehmer ist für die Durchführung der Bestellung allein verantwortlich. Bedient er sich in diesem Zusammenhang eines Bevollmächtigten, so ist dieser dem Leistungsempfänger vor Beginn der Arbeiten zu benennen. Bei Gefahr im Verzug kann der Leistungsempfänger alle notwendigen Maßnahmen selbst vornehmen.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Vertragserfüllung durch Dritte vornehmen zu lassen oder mit Dritten zu bewirken, muss er vorher die schriftliche Zustimmung von Mettenmeier einholen.

3.6. Der Auftragnehmer hat zur Durchführung der Arbeiten rechtzeitig alle erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen einzuholen, etwaige Anzeigepflichten zu beachten und rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die Grundstückseigentümer oder -besitzer sowie ggf. die zuständigen Behörden vom Betreten der Grundstücke/Arbeitsstellen in Kenntnis zu setzen. Die Kosten und Gebühren für die erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen sind in den vereinbarten Preisen enthalten. Unvorhersehbare, nach Vertragsabschluss entstehende Mehrkosten für zusätzliche Zustimmungen/Genehmigungen wird Mettenmeier dem Auftragnehmer gegen Nachweis erstatten.

3.7. Ist ein Auftrag in einer in Betrieb befindlichen Anlage auszuführen, so hat der Auftragnehmer jede Störung des Betriebsablaufs zu vermeiden bzw. auf das geringst mögliche Maß zu beschränken. Störungen des Betriebsablaufs, die der Auftragnehmer vorhersehen kann, sind Mettenmeier oder der Leistungsempfänger rechtzeitig vorher anzuzeigen.

3.8. Soweit dies für die Ausführung nötig ist, stellt der Leistungsempfänger bereits vorhandene Lager- oder Arbeitsplätze auf der Baustelle sowie Zufahrtswege und Anschlussgleise zur Benutzung oder Mitbenutzung unter Ausschluss jeder Haftung unentgeltlich zur Verfügung. Wasser und elektrische Energie stellt der Leistungsempfänger in der Regel bereit, sofern genügend eigene Anschlüsse zur Verfügung stehen.

3.9. Beigestellte Materialien von Mettenmeier oder dem Leistungsempfänger bleiben auch nach der Übergabe deren Eigentum. Der Auftragnehmer ist mit der Übernahme für die bereitgestellten Materialien verantwortlich. Ohne Zustimmung des jeweiligen Eigentümers dürfen sie nicht verändert oder verarbeitet werden.

Beigestellte Materialien sind bei der Übernahme und beim Einbau auf Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich und schriftlich zu melden, anderenfalls können diese Mängel nicht mehr geltend gemacht und damit verbundene Folgen bei den Ausführungen nicht mehr anspruchsbegründend berücksichtigt werden. Die bei Demontagen und/oder etwaigen Reparaturarbeiten anfallenden Materialien sind bis zum Aufmaß bzw. bis zur Rückgabe vom Auftragnehmer unentgeltlich ordnungsgemäß aufzubewahren, um eine spätere Wiederverwendung zu ermöglichen.

3.10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle ggf. zu sichern, in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, sie aufzuräumen und zu säubern. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu ver-

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

setzen. Hierfür anfallende Kosten hat der Auftragnehmer in den vereinbarten Preisen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Arbeiten so sorgfältig auszuführen, dass Schäden an Gebäuden, Wegen, usw. vermieden bzw. auf das geringst mögliche Maß beschränkt werden.

4. Ausführungstermine – Fristen

Soweit nicht bei der Bestellung mit Mettenmeier anderes vereinbart, hat der Auftragnehmer seine Ausführungstermine mit dem Leistungsempfänger abzustimmen.

Der Leistungsempfänger kann vom Auftragnehmer Arbeitsunterbrechungen verlangen, wenn dies für die Qualität der Arbeit erforderlich ist (z. B. bei widrigen Witterungsverhältnissen).

5. Preise

5.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Die Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll, Fracht und Transport (einschl. Versicherung) bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle.

5.2. Mettenmeier kann die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers zurücksenden und hierfür berechnete Verpackungskosten kürzen. Das gilt auch für Paletten jeder Art einschließlich Tausch.

6. Versand

Versandvorschriften, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung von Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, soweit dieser nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

Versandanzeigen sind mit Angabe der besonders kenntlich gemachten Bestelldaten an Mettenmeier und an die Versandanschrift zu senden, der Sendung beizufügen und an evtl. in der Bestellung angegebenen weitere Stellen zu geben.

7. Stundenlohn-/Aufmassarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung von Mettenmeier ausgeführt werden. Wird die Einwilligung erteilt, sind die Vergütungssätze sowie alle evtl. Nebenkosten vorher schriftlich zu vereinbaren. Spätestens mit der Abrechnung sind die Originale der Stundenlohnachweise einzureichen. Die Stundenlohnachweise müssen täglich vom Leistungsempfänger schriftlich bestätigt werden.

Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Name des Auftragnehmers (Firma) – Bestellnummer Mettenmeier
- Bezeichnung, Ort und Lage der Baustelle
- Name und Bezeichnung des Beschäftigten (z. B. Monteur, Spezialmonteur, usw.) – die von diesem am Tage geleistete Gesamtstundenzahl mit Zeitangabe
- Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten
- Zahl der geleisteten Arbeitsstunden mit Zeitangabe, auf die tarifgemäß gebundene Zuschläge (z. B. Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) angefallen sind
- Menge oder Gewicht und Art etwaiger Zulieferungen, soweit sie besonders vergütet werden – Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, soweit sie besonders vergütet werden

Aufmassarbeiten werden nach dem gemeinsam aufgenommenen und anerkannten Aufmass zu den vereinbarten Preisen abgerechnet.

8. Rechnungslegung und Zahlung

8.1. Die Rechnung ist – soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen ist – in einfacher Ausfertigung und prüfbarer

Form an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift sofort nach erfolgter vertraglicher Lieferung oder abgenommener Leistung zu senden.

Geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind – getrennt nach Vergütung und Umsatzsteuer – in der Rechnung einzeln auszuweisen.

8.2. Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Rechnungseingang und Lieferung oder Abnahme der Leistung; bei Bezahlung innerhalb von 8 Tagen werden 3 %, innerhalb von 14 Tagen 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag abgezogen; die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

8.3. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Mettenmeier nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

9. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe in der Rechnung gesondert auszuweisen. Soweit die Erstattung von Reisekosten vereinbart wurde, sind die in den Reisekosten enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbeträge offen auszuweisen. Bei Anforderungen von umsatzsteuerpflichtigen Anzahlungen/Abschlagszahlungen ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

10. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht erst nach Übergabe/Abnahme der Lieferung/Leistung an der näher bezeichneten Versandanschrift/Verwendungsstelle auf Mettenmeier über.

11. Übereignung

11.1. Mit der Übergabe wird die Lieferung Eigentum von Mettenmeier; ein einfacher Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Auftragnehmers bleibt davon unberührt.

11.2. Sind die Leistungen des Auftragnehmers durch Urheberrechte geschützt, so steht Mettenmeier das alleinige Eigentum sowie das unwiderrufliche, unbeschränkte, ausschließliche und übertragbare Recht zu, die Leistungen auf sämtliche Nutzungsarten zu nutzen, insbesondere diese zu bearbeiten, bearbeiten zu lassen, zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen, zu verbreiten, verbreiten zu lassen und Dritten für alle Nutzungsarten – allein und nach freiem Ermessen – Nutzungsrechte einzuräumen.

12. Abnahme

Jede werkvertragliche Leistung bedarf einer schriftlichen Abnahme. Der Auftragnehmer hat dem Leistungsempfänger und Mettenmeier die vertragsgemäße Fertigstellung der Leistung bzw. Teilleistung rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Die Zusendung der Schlussrechnung bzw. die schriftliche Mitteilung der Fertigstellung sowie die Benutzung bzw. Inbetriebnahme von werkvertraglichen Leistungen im Rahmen des Probetriebs gelten nicht als Abnahme. Das Ergebnis der Abnahme ist zu protokollieren.

13. Gewährleistung / Haftung

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche von Mettenmeier bzw. eines Leistungsempfängers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht im Einzelfall anderes vereinbart ist. Bei Fehlern oder Mängeln, für die der Auftragnehmer einzustehen hat, kann er sich nicht auf die Sachkunde des Leistungsempfängers berufen.

Der Leistungsempfänger ist berechtigt, nicht vertragsgemäße Lieferungen oder Leistungen bis zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung kostenlos weiter zu benutzen.

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine für die Zwecke von Mettenmeier angemessene Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Versicherungssumme und mit Einschluss der Bearbeitungsschäden abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die beigestellten Materialien und die halbfertigen und fertigen Leistungen ausreichend zu versichern und dies ggf. nachzuweisen

14. Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe

Mettenmeier ist berechtigt, eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungszeit einzubehalten. Mettenmeier wird den einbehaltenen Sicherheitsbetrag während der Gewährleistungszeit zu einem angemessenen Zinssatz, bezogen auf den Zeitpunkt des Einbehaltes, verzinsen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch eine von Mettenmeier für ausreichend angesehene Bürgschaft abzulösen.

Kommt der Auftragnehmer mit den vertraglich festgelegten Ausführungs- oder Lieferfristen in Verzug, so ist Mettenmeier berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes je angefangene Kalenderwoche der Fristüberschreitung zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Nettoauftragswertes. Mettenmeier ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch dann berechtigt, wenn sie sich dieses Recht bei An-/Abnahme nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Jedoch wird die Vertragsstrafe auf derartige Ansprüche angerechnet.

15. Beistellungen, Verarbeitung, Zugriff Dritter

15.1. Von Mettenmeier oder einem Leistungsempfänger beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt als fremdes Eigentum gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und Mettenmeier oder den Leistungsempfänger von Veränderungen in Menge und Zustand der beigestellten Materialien unverzüglich und schriftlich zu unterrichten.

15.2. Vereinbarte Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für Mettenmeier vorgenommen. Werden unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstände mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Mettenmeier das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes zuzüglich Mehrwertsteuer des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Letzteres gilt entsprechend bei Vermischung und Verbindung, es sei denn, ein anderer, Mettenmeier nicht gehörender Gegenstand ist als Hauptsache anzusehen.

16. Kündigung

Der Vertrag kann im Fall der werkvertraglicher Leistung von Mettenmeier jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer - im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen - den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen wesentlich geringer sind.

17. Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie die "allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln" zu beachten. Daneben beachtet der Auftragnehmer auch die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften.

Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziffer 10 den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

18. Wirksamkeit und Erklärungen

Der Auftragnehmer ist ohne ausdrückliche schriftliche Vollmacht von Mettenmeier nicht befugt, für Mettenmeier gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber einem Leistungsempfänger, Erklärungen abzugeben oder von einem Dritten mit Wirkung für Mettenmeier entgegenzunehmen. Aufforderungen eines Leistungsempfängers an den Auftragnehmer Mängel zu beseitigen oder Fristsetzungen eines Leistungsempfängers gelten als von Mettenmeier dem Auftragnehmer gegenüber als abgegeben.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die von Mettenmeier angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist nach Wahl Mettenmeier Paderborn oder der Erfüllungsort, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist.

20. Datenspeicherung

Benachrichtigung gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz: Die zur Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden von Mettenmeier gespeichert.

21. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

22. Rechtswahl

Die Rechtsbeziehung zwischen Mettenmeier und dem Auftragnehmer unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand 10/2002